

Satzung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stein e. V.

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint.

In der Fassung vom 06.01.1984, durch Eintragung beim Amtsgericht Fürth vom 26.10.1984 unter der Nr. „VR 749“, mit Änderungen vom 25.02.1989, vom 19.01.1990, vom 10.05.1999, vom 17.02.2017, vom 09.03.2023

§ 1

Namen, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr STEIN e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stein.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Stein, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des zweiten Teils, dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - 1.) Feuerwehrdienstleistende und Feuerwehranwärter (aktive Mitglieder),
 - 2.) Kinder bis zum Mindestalter eines Feuerwehranwärters (Art. 7 Abs. 1 BayFWG) (passive Mitglieder)
 - 3.) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - 4.) fördernde Mitglieder,
 - 5.) Ehrenmitglieder.
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder – vgl. Abs. 3, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

3. Zu den passiven Mitgliedern zählen Kinder bis zum Mindestalter eines Feuerwehranwärters (Art. 7 Abs. 1 BayFWG) und wer nach mindestens 25 Jahre aktiven Dienst ausscheidet. Der Vorstand behält sich jedoch vor, aktive Mitglieder, die vor dieser Dienstzeit ausscheiden, auf Antrag als passive Mitglieder aufzunehmen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden oder 1. Kommandanten an den Vorstand. Dieser muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ernennung zustimmen.
5. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 gelten nicht für Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.) mit dem Tod des Mitglieds,
 - 2.) durch Austritt
 - 3.) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - 4.) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Mahnung gilt auch als wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Maßgeblich ist die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Fördernde Mitglieder leisten einen regelmäßigen Beitrag. Dessen Mindesthöhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - engere Vorstandschaft,
 - 1.) dem Vorsitzenden
 - 2.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3.) dem Schriftführer
 - 4.) dem Kassenwart
 - 5.) dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Stein,
 - erweiterte Vorstandschaft,
 - 6.) dem/der stellv. Kommandanten der Freiwillige Feuerwehr Stadt Stein
 - 7.) dem Gerätewart
 - 8.) dem Jugendwart
 - 9.) zwei Vertrauensleuten der aktiven Mitglieder – Mannschaft –
 - 10.) zwei Vertrauensleuten der passiven und fördernden Mitglieder
 - 11.) einem Vertrauensmann der Führungsdienstgrade.
2. Die unter Absatz 1 Nr. 1 – 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt.
Die unter Abs. 1 Nr. 5 – 6 genannten Vorstandmitglieder werden von den aktiven Mitgliedern, welche mind. das 16. Lebensjahr vollendet haben, in einem von der Stadt Stein extra durchzuführenden Wahlgang auf sechs Jahre gewählt.
Die unter Abs. 1 Nr. 7 – 8 genannten Vorstandsmitglieder werden vom Kommandanten ernannt.
Die unter Abs. 1 Nr. 9 genannten Vorstandsmitglieder werden von den in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die unter Absatz 1 Nr. 10 genannten Vorstandsmitglieder werden von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Das unter Absatz 1 Nr. 11 genannte Vorstandsmitglied wird von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Führungsdienstgraden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in geheimer Abstimmung zu wählen.
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Alle unter Absatz 1 Nr. 1 – 11 genannten Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören.
4. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenwart und der 1. Kommandant. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied, vertreten.
5. Außer durch Tod erlischt das Amt des Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - 2.) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 3.) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 4.) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - 5.) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - 6.) Beschlussfassung über Aufnahme im Zweifelsfall und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - 7.) Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung für Ehrenmitglieder, sowie deren Vorschlag.
2. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über € 500 sind für den Verein nur verbindlich, wenn diesen in einer Sitzung des Vorstands zugestimmt wurde.

§ 10

Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1.) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
 - 2.) Festsetzung der Mindesthöhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,

- 3.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - 4.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - 5.) Beschlussfassung über die Berufung gegen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
 3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Ausnahmen regelt der § 8 Abs. 2 dieser Satzung. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn es 1/5 der anwesenden Mitglieder beantragen.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
6. Der Vorsitzende kann weitere (natürliche und juristische) Personen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. ein Ehrendiplom, eine Ehrennadel oder eine sonstige besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personen-bezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug (hierfür wird ein separates Mandat für den Lastschrifteinzug erhoben), Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax), E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum.
Von den Aktiven Mitgliedern werden zusätzlich folgende Daten erhoben: Führerscheinklasse, Lizenz(en), Funktion(en), Dienstgrad in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen, Prüfungen.
4. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes / Stadtfeuerwehrverbands Landkreis Fürth ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks- oder ggfs. Landesebene) zu melden.

§ 16 Auflösung

Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder-versammlung. Zur Beschlussfassung müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit, oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Stein, die dies unmittelbar und ausschließlich für die Freiwillige Feuerwehr Stadt Stein zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde zuletzt am 09.03.2023 geändert.

Christian Langhammer
Dominik Datz
Peter Immig
Martin May

Dominik Schilling
Lukas Busch
Andreas Seidl
Isabelle Seidl

Stein, 09. März 2023